



ELIKRAFT AG • Frielendorfer Straße 26 • 34582 Borken

Elektrische Licht- und
Kraftanlagen Aktiengesellschaft
Frielendorfer Straße 26
34582 Borken
Telefon: 06693 181233
Telefax: 06693 181218

Vorab per Mail an anja.mueller@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen
Frau Anja Müller
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

28.11.2022

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren WKA Kirschhofen, Weilburg Kirschhofen
Geschäftszeichen: RPGI-41.2-79e0400/8-2014/3
Unser Antrag vom 15.12.2020 auf Erteilung einer Bewilligung
Hier: Anpassung und Austausch Antragsunterlagen

Sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unseren im Betreff genannten Antrag vom 15.12.2020 zur Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8 - 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die dazu bereits eingereichten Antragsunterlagen.

I. Antragsunterlagenergänzung

In Abstimmung mit Ihrem Hause sind die Antragsunterlagen zu diesem Bewilligungsverfahren insbesondere zu den Themen Mindestwasser und Optimierung der Durchgängigkeitsmaßnahmen am Standort Kirschhofen zwischenzeitlich angepasst und ergänzt worden. Hieraus haben sich wiederum Anpassungs- oder Klarstellungsnotwendigkeiten für weitere Antragsunterlagen ergeben.

Wir übergeben Ihnen hiermit die folgenden Unterlagen als angepasste vollständige Antragssätze (4 Ordner):

- Erläuterungsbericht
- Fachbeitrag WRRL

- Planunterlagen, als Anlagen 1 bis 7 bezeichnet (gem. Auflistung im Erläuterungsbericht unter Ziffer 1.)
- FFH-Vorprüfung WKA Kirschhofen
- UVP-Vorprüfung
- Checkliste Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG
- Einzelfallgutachten zur Ermittlung der Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke
- Erläuterung der Maßnahmen für Fischschutz und Fischdurchgängigkeit
- Erläuterungen zur hydraulischen Berechnung der Abflusskurve am oberen Wehr

Wir bitten das mit dem Antrag vom 15.12.2022 begonnene Bewilligungsverfahren auf Grundlage der angepassten Antragsunterlagen fortzuführen. Der Einfachheit halber und zur besseren Übersicht erhalten Sie für die weiteren Verfahrensschritte anliegend vollständige Antragsätze mit den angepassten Unterlagen. Wir schlagen vor, zur besseren Nachvollziehbarkeit einen Satz der Antragsunterlagen vom 15.12.2020 bei Ihren Unterlagen zu belassen. Dadurch sind die bisherigen Antragsunterlagen weiterhin dokumentiert und Teil des laufenden Bewilligungsverfahrens. Zudem sind auf dieser Grundlage die bisherigen Zulassungen des vorzeitigen Beginns erteilt worden.

II. Vorrangregel erneuerbare Energien

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass seit dem 29.07.2022 § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft ist. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Sinne sind gemäß § 3 Nr. 21 a) EEG auch Wasserkraftanlagen, wie die vorliegende Wasserkraftanlage Kirschhofen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG (BT-Drs. 162/22, S. 177) muss die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend u. a. in der Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt wird. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität auch als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir über die bereits vorgetragenen Gründe zugunsten der Erteilung einer Bewilligung für den beantragten Fortbetrieb der Wasserkraftanlage Kirschhofen hinaus das

besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 2 EEG insbesondere im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Ermessens zur Erteilung der beantragten Bewilligung, als auch soweit erforderlich im Rahmen von etwaigen Ausnahmeentscheidungen und etwaigen zusätzlichen Zulassungen des vorzeitigen Beginns zu berücksichtigen.

Wir bitten um Eingangsbestätigung der eingereichten Antragsunterlagen und um Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

Weiterhin bitten wir um Durchführung der UVP-Vorprüfung (s. zur aus unserer Sicht fehlenden Notwendigkeit der UVP-Vorprüfung unseren Hinweis auf Seite 8 im Antragsschreiben vom 15.12.2020) durch Ihre Behörde und je nach Ergebnis um Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Sollten Sie weitere Angaben oder Informationen zur Entscheidung über den Bewilligungsantrag benötigen, bitten wir um Mitteilung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ELIKRAFT AG



R.-M. Rudolph

Anlagen